

Verordnung des Marktes Großostheim über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

(Kampfhundeverordnung)



Vom 26.10.2020

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erlässt der Markt Großostheim folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

(2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über die Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Anleinplicht

(1) Große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen **innerhalb der geschlossenen Ortslage** zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen **im gesamten Gemeindegebiet** zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.

(4) Im näheren Umgriff von Kinderspielplätzen ist das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden ganz untersagt.

§ 3 Ausnahmen

Von der Geltung der Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hund, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 4 einen großen Hund oder Kampfhund in der Nähe von Kinderspielflächen mitführt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Markt Großostheim

Großostheim, 26.10.2020

Herbert Jakob
1. Bürgermeister

